

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 79

1920

Sonnabend, den 25. September

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Richtlinien für die Waffenabgabe.

1. Wer muß abliefern?

Zur Ablieferung ist jedermann verpflichtet, der Militärwaffen in seinem Besitz hat. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind lediglich die Angehörigen der Reichswehr und diejenigen Beamten, die die Waffen zur Ausführung ihres Berufs führen. Der Besitz eines Waffenscheins oder Jagdscheins entbindet nicht von der Ablieferungspflicht.

2. Wo müssen die Waffen abgeliefert werden?

Die Waffen müssen bei den von den Gemeindebehörden jeden Ortes eingerichteten Ablieferungsstellen abgeliefert werden, deren Unterbringung in ortsüblicher Weise bekanntgegeben ist.

3. Wann muß abgeliefert werden?

Die Zeit der freiwilligen und straffreien Ablieferung erstreckt sich vom 15. September bis 1. November 1920.

4. Wer erhält eine Prämie?

Eine Prämie erhält derjenige, der in der Zeit vom 15. September bis zum 20. Oktober Militärwaffen, Teile von solchen oder Munition abgeliefert. Die Prämie wird pro Stück der abgelieferten Waffen- oder Munitionsart bei der Ablieferung sofort bar bezahlt nach einem Tarif, der allgemein bekannt gegeben ist.

Um eine beschleunigte Ablieferung herbeizuführen, werden die ausgefekten Stückprämien vom 15. September bis 10. Oktober einschl. in voller Höhe, vom 11. Oktober bis 20. Oktober einschließlich nur zur Hälfte gewährt werden. Vom 21. Oktober bis 1. November werden die Waffen lediglich angenommen, eine Prämie kommt jedoch nicht mehr zur Auszahlung.

5. Wie wird abgeliefert?

Es ist nicht erforderlich, daß der Besitzer seine Waffe selbst abliefern. Die Person des Abgebenden wird nicht festgestellt, eine Legitimation wird nicht verlangt. Es ist deshalb auch ohne Belang, ob die Ablieferung in der Heimatgemeinde oder an einem anderen Orte geschieht.

6. Für wen gilt die Straffreiheit?

Das Gesetz sichert jedermann, der in der Zeit vom 15. September bis 1. November Militär-

waffen abliefern, oder der vorgeschriebenen Anmeldepflicht nachkommt, Straffreiheit zu wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlung gegen bisher erlassene Vorschriften über Waffenabgabe.

7. Was geschieht mit den abgelieferten Waffen?

Die abgelieferten Waffen werden bei der Ablieferung sofort im Beisein des Überbringers von einem Beauftragten der Ablieferungsstelle unbrauchbar gemacht. Sie werden sodann unter ständiger Aufsicht abtransportiert und der Vernichtung in den Verschlottungsanstalten zugeführt.

8. Wer unterliegt der Anmeldepflicht?

Der Anmeldepflicht unterliegen Vereinigungen, die selbst oder deren Mitglieder in dieser Eigenschaft Militärwaffen oder Munition im Besitz oder Gewahrsam haben. Die Vorstände oder Leitungen solcher Vereinigungen sind verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1920 bei dem zuständigen Bezirkskommissar oder bei mir Meldung zu erstatten und unter Angabe des Ortes und der Art der Unterbringung sowie ihrer Zahl und Art, Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmen in diesem Falle der Reichskommissar.

Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen Lager von Militärwaffen und von Munition, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Privatpersonen befinden. Als Lager gelten: a) bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen 1 Stück, b) bei Gewehren oder Karabinern, bei Handgranaten oder Gemehrgranaten insgesamt 10 Stück, c) bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß, d) bei Handmassenmunition 500 Patronen. — Auch in diesem Falle hat die Anmeldung unter Angabe von Ort und Zahl, sowie des Ortes und der Art der Unterbringung der Waffen bis zum 1. Oktober 1920 bei dem zuständigen Bezirkskommissar oder bei mir zu erfolgen. Für diese Lager von Privatpersonen und Firmen besteht neben der Anmeldepflicht die allgemein vorgeschriebene Ablieferungspflicht bis zum 1. November 1920.

9. Auf wen erstreckt sich die Anzeigepflicht?

Jedermann, der von Waffen- und Munitionslagern (vergleiche vorausgehenden Absatz) Kenntnis hat oder erhält, ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Bezirkskommissar oder dem Landratsamte mit Angabe des Ortes und der unge-

führen Größe des Lagers sowie des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers Anzeige zu erstatten.

10. Was geschieht mit widerrechtlich nicht abgelieferten Militärwaffen?

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reich verfallen zu erklären.

11. Wen treffen die Strafbestimmungen des Gesetzes?

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, mit Geldstrafe bis zu 300 000 Mark, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft:

1. wer nach dem 1. November Militärwaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm obliegenden Anmeldepflicht bis zum 1. Oktober nicht nachgekommen ist. (Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der, in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden).
2. wer den vom Reichskommissar oder den Landes- bzw. Bezirkskommissaren auf Grund des Entwaffnungsgesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
3. wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. wer nach Inkrafttreten des Entwaffnungsgesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,
5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen das Entwaffnungsgesetz oder die auf Grund des Entwaffnungsgesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Landrat.

Aufruf!

An die Landwirtschaft des Kreises Belgard!

Um einerseits einer weiteren Steigerung der Löhne und Gehälter Einhalt zu tun, ist es andererseits auch erforderlich, daß ein weiteres Steigen der Lebensmittel vermieden wird. Aus diesem Grunde wendet sich der unterzeichnete Kreisaußschuß in seiner Gesamtheit einstimmig an jeden Landwirt, einschließlich der Wirtschaften mit einem Pferde, zur Versorgung der Bewohner der Kreisstädte Belgard und Polzin von ihrer Kartoffelernte $1\frac{1}{2}$ —2 Zentner Speisekartoffeln pro Morgen der Kartoffelanbaufläche zum Preise von 20 Mark pro Zentner zu liefern.

Die in der Versammlung des Landbundes am Sonnabend, den 18. d. Mts. in Belgard anwesenden Mitglieder haben beschlossen, zu dem obigen Zweck $1\frac{1}{2}$ Zentner Speisekartoffeln pro Morgen der Kartoffelanbaufläche zum Preise von 20 Mark je Zentner zu liefern. Die Versammlung hat den übrigen Mitgliedern empfohlen, ein gleiches zu tun.

Der Kreisaußschuß gibt diesen anerkanntswerten Beschluß bekannt und bittet um eine schriftliche Zusage in den nächsten Tagen den Landwirten durch die Ortsbehörde zugehenden Listen.

Bei Lieferung von $1\frac{1}{2}$ Zentner pro Morgen kann nur eine teilweise Versorgung zu diesem Satze erfolgen. Um eine wohlfeile Kartoffelversorgung der Bevölkerung zu er-

reichen, würde es deshalb dankbar empfunden werden, wenn 2 Zentner pro Morgen geliefert würden.

Es kommt bei dieser Lieferung ganz außergewöhnlich darauf an, daß der Städter die Kartoffeln in guter lagerfähiger Beschaffenheit erhält. Die Stadtbevölkerung von Belgard und Polzin ist an eine gute Speisekartoffel gewohnt. Es ist deshalb eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Art, der Sortierung und der Lieferung notwendig. Es wird gebeten, die Lieferung an einen der beiden Landwirtschaftlichen Einkaufsvereine in Belgard und Polzin vorzunehmen, wobei jedoch den liefernden Landwirten anheimgestellt wird, die Kartoffeln auch an eine andere Kartoffelfirma des Kreises zu liefern. Dies muß dem Kreisaußschuß aber mitgeteilt werden, damit die Kontrolle erfolgen kann.

Der Kleingrundbesitz wird gebeten, die Lieferung sofort vorzunehmen. Der Großgrundbesitz wird zweckmäßig die Lieferung auf Abruf erfolgen lassen.

Belgard, den 22. September 1920.

Der Kreisaußschuß.

Dr. Ahrendts. von Oppensfeld. Graf von Kleist-Nezow
Trieschmann. Manke. Zuther. Borgmann.

Anmeldung des Bedarfs an Speisekartoffeln, die die Landwirtschaft zum Preise von 20 Mark den Städten Belgard und Polzin zur Verfügung stellen will.

Bezugnehmend auf den obigen Aufruf ersuche ich die Bewohner der Städte Belgard und Polzin, welche die Kartoffeln zu dem verbilligten Satze von 20 Mark pro Zentner in Anspruch nehmen wollen, ihren Bedarf bei dem zuständigen Magistrat sogleich anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst durch den Haushaltungsvorstand selbst zu erfolgen. Hierbei hat er seine genaue Adresse und die Zahl der versorgungsberechtigten Personen seiner Familie anzugeben. Für die richtigen Angaben ist er verantwortlich. Der Höchste der Anmeldung darf pro Kopf mit 4,40 Zentner für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 1. August 1921 angemeldet werden. Nicht berücksichtigt werden diejenigen, die mehr als $\frac{1}{2}$ Morgen Kartoffeln angebaut haben. Sollten sie trotzdem die Lieferung beantragen, so ist dies eingehend in der Liste zu begründen.

Je nach Eingang der Lieferungen kann Berücksichtigung erfolgen. Eine bestimmte Zusage über die zu liefernden Mengen kann zur Zeit nicht gemacht werden. Ueber die Zuteilung beschließt eine noch einzusetzende Kommission. Die Anmeldungen müssen spätestens bis zum **Dienstag, den 28. September** einschließlich erfolgt sein.

Die Magistrate werden ersucht, die Listen straßenweise aufzustellen und mir am 29. September die Gesamtmenge des angemeldeten Kartoffelbedarfs mitzuteilen.

Belgard, den 22. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Gofortige Getreidelieferung.

Die Ablieferungen von Brotgetreide und Gerste aus der neuen Ernte an die Reichsgetreidestelle sind bislang noch durchaus unbefriedigend. Trotz der Mitte Juli festgesetzten ausreichenden Getreidepreise und trotz der besonderen Zuschläge für frühzeitige Lieferung sind bisher erst 236 513 To. Brotgetreide und Gerste an die Reichsgetreidestelle geliefert, während bis zu dem gleichen Zeitpunkt im Jahre 1919 bereits 744 496 To eingegangen waren. Das Vorjahr, in dem die Ablieferungen noch ungünstiger waren, kann zum Vergleich nicht herangezogen werden, weil damals die Lieferungszuschläge erst Anfang September nachträglich bewilligt wurden. Wenn nicht alsbald seitens der Landwirtschaft eine sehr erhebliche Verstärkung der Ablieferung einsetzt, so muß

die gesamte Versorgung der Bevölkerung mit Brot in dem späteren Verlauf des Wirtschaftsjahres als gefährdet angesehen werden und ist es noch weniger möglich, den Plan, durch genügende Reserven die Brotversorgung unter allen Umständen sicherzustellen, zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhange ist besonders darauf hinzuweisen, welche außerordentlichen Verpflichtungen das Abkommen von Spa dem Reiche hinsichtlich der Rohstofflieferungen auferlegt, Verpflichtungen, die unter allen Umständen erfüllt werden müssen, wenn die Besetzung des Ruhrgebiets mit ihren für das ganze Reich, verhängnisvollen Wirkungen abgewendet werden soll, die aber nur erfüllt werden können, wenn durch pflichtgemäße Ablieferungen des Brotgetreides die Grundlage für eine ausreichende Brotversorgung der Bergarbeiter, die bei der Art ihrer Beschäftigung im besonderen Maße auf Brot angewiesen sind, geschaffen wird.

Ich ersuche daher dringend, alle unterstellten Behörden und Kommunalverbände, unverzüglich von dem Ernst der Lage zu unterrichten und sie zu veranlassen, mit allem Nachdruck auf die Landwirte einzuwirken, damit eine bessere Ablieferung von Brotgetreide und Gerste erfolgt. Hierbei ist der vielfach vorhandenen Auffassung entgegenzutreten, daß nach Aufhebung einiger wichtiger Teile der Zwangswirtschaft eine allgemeine Lockerung der Bewirtschaftungsbestimmungen zu erwarten sei. Diese Auffassung ist irrig. Nach Aufhebung der Karosselfbewirtschaftung, der Bewirtschaftung der Margarine und der Pflaumen und nach dem bevorstehenden Abbau der Fleischwirtschaft muß mit stärkstem Nachdruck und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür gesorgt werden, daß die noch bewirtschafteten, lebensnotwendigen Erzeugnisse voll erfaßt werden. Von den Landwirten muß erwartet werden, daß sie ihr Äußerstes tun werden, um den Beweis zu erbringen, daß unter der freien Wirtschaft die Versorgung der Bevölkerung eine ausreichendere und bessere wird, als sie es zulezt gewesen ist.

Berlin, den 31. August 1920.

Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.

Zu Vertretung. Unterschrift.

Veröffentlichung. Unter Bezugnahme auf die Darlegungen des Herrn Staatskommissars bitte ich daher auf das Dringendste alle einflussreichen Stellen, sofort auf die Landwirte durch geeignete Aufklärung dahin einzuwirken, daß sie alle verfügbaren Kräfte in den Dienst der Sache stellen und alles tun, was nur irgend möglich ist, um das Ausdreschen von Brotgetreide und Gerste und die Ablieferung dieser Früchte zu fördern.

Belgard, den 24. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Getreideausmahlung.

Der Mindestsatz, bis zu dem die zur Mehlerstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste auszumahlen sind, wird voraussichtlich gemäß § 18. Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 16. Oktober 1920 ab bei Roggen und Weizen auf 85 v. H. und bei Gerste auf 75 v. H. herabgesetzt werden.

Diese Festsetzung gilt ganz allein für Getreide, das die Reichsgetreidebestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung ausmahlen lassen.

Sobald eine endgültige Entscheidung vorliegt, erfolgt sofort weitere Benachrichtigung.

Wir ersuchen jedoch ergebenst, schon jetzt den Beteiligten, insbesondere den Mühlen von der geplanten Milderung der Ausmahlungssätze vorläufige Kenntnis zu geben und alle sonst notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Berlin, den 20. September 1920.

Preussisches Landes-Getreideamt.

Dr. Kleiner.

Veröffentlichung.

Belgard, den 24. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Betrifft: Ablieferungsprämie aus der Ernte 1919.

Anträge auf Zahlung der Ablieferungsprämie für Getreide aus der Ernte 1919 können nur noch bis zum 1. Oktober 1920 berücksichtigt werden.

Später eingehende Anträge werden grundsätzlich abgelehnt.

Belgard, den 23. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Personliches

Der Landjägeranwärter i. D. Stührberg in Groß Ramin ist von seinem Kommando zurückgekehrt und hat den Dienst in seinem Bezirk bereits angetreten.

Belgard, den 24. September 1920.

Der Landrat.

Frau Lehrer Elise Magdanz geb. Splittgerber zu Reinfeld ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reinfeld bestellt worden.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Landrat.

Der Eisenbahndienstonsänger Franz Jeste zu Polzin ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Gauerkow bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 20. September 1920.

Der Landrat.

Vertretung des Landjägers Kof.

Während der Beurlaubung des ver. Landjägers Herrn Kof vom 20. September bis einschl. 10. Oktober wird sein Patrouillenbezirk unter die Landjäger Hohensee, Spiekermann und Broderdörp wie folgt erteilt.

Es erhalten:

Landjäger Herr Broderdörp
Lenzen und Grüssow,

Landjäger Herr Spiekermann
Kostin, Redlin, Alt und Neu Küßlich.

Landjäger Herr Hohensee
Ragow, Tamissow, Standemin, Sahig und Schinz nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 20. September 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Gr. Voldekow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. September 1920.

Der Landrat.

Kollekte für das Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ genehmigten Kollekte ist im hiesigen Kreise anstatt des Sammlers Robert Knaack der Sammler Julius Helm aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Landrat.

Bei einer eingegangenen Kuh des Bauerhofsbesizers Gauke—Rabuhn Abbau, die wahrscheinlich von einem freiumherlaufenden Hunde gebissen worden ist, ist amtstierärztlich Tollmut festgestellt. Ich habe für den gefährdeten Bezirk die Hundesperre angeordnet.

Kolberg, den 7. September 1920.

Der Landrat.

Veröffentlichung.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Landrat.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Rechnungsjahre 1920 im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben nunmehr bis spätestens 1. Oktober d. Js. bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 10 Mark an mich einzureichen.

Belgard, den 23. September 1920.

Der Landrat.

Ermittlung der Kriegsbeschädigten.

Die Polizeiverwaltung hier, sowie nachstehend aufgeführte Ortsvorsteher sind noch mit der Erledigung unserer Kreisblattsbekanntmachung vom 3. 9. 20, Kreisblatt Nr. 73, betreffend Ermittlung von Schwerkriegsbeschädigten bezw. Kriegsbeschädigten im Rückstande:

1. Die Herren Gemeindevorsteher zu:

Altülflitz, Arnhausen, Battin, Bolkow, Bramstädt, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen, Darlow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Jagertow, Kawelsberg, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Kollatz, Komalk, Langen, Lasbeck, Lenzen, Lutzig, Muttrin, Naffin (Gippe), Nahtow, Neulülflitz, Neufanskow, Podewils, Pumlow, Rüstow, Karfin, Redel, Rezin, Ristow, Röhlshof, Roggow, Rostin, Sager, Silesen, Vorwerk, Warnin, Wusterbarth, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen, Zwiernitz.

2. Die Herren Gutsvorsteher zu:

Ackerhof, Althütten, Altschlage, Arnhausen, Ballenberg, Battin, Bergen, Bolkow, Brosland, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Buzke, Damen, Damerow, Dimkühlen, Döbel, Domenheide, Drenow, Ganzow, Gauerow, Glözin, Grauzin, Gr. Densberg, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Grüssow, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Kamissof, Rieckow, Kl. Densberg, Kl. Dubberow, Kl. Kröffin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Volbekow, Klockow, Kollatz, Krampe, Lantow, Lasbeck, Lutzig, Mandelatz A, Mandelatz B, Naffin, Nahtow, Neuhof, Neukollatz, Passentin, Podewils, Quisbernow, Karfin, Kauden, Rezin A, Rezin B, Rizerow, Rottow, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Standemin, Tietow, Biezow, Warnin, Wusterbarth, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen, Zwiernitz.

Wir ersuchen die Polizeiverwaltung hier, sowie die vorstehend genannten Herren Ortsvorsteher bestimmt innerhalb 8 Tagen diese Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 20. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Betrifft Prüfungen für Gewerbelehrer usw.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1916 (SMBl. S. 149), betreffend die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, Ende November d. Js. in Berlin außerordentliche Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen abzuhalten.

Wegen der Einzelheiten der Prüfungen wird auf die Prüfungsordnung zum vorbezeichneten Erlaß verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen zu den Prüfungen zugelassen werden können, die mehrere (in der Regel mindestens fünf) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule im Nebenamt mit gutem Erfolge unterrichtet haben und für eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen Schule in Aussicht genommen sind. Eine entsprechende Bescheinigung der anstellenden Behörde ist beizubringen. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die Prüfungsgebühren von 30 Mk. auf 120 Mk. erhöht. Meldungen sind nach § 5 der Prüfungsordnung auf dem Dienstwege dem Herrn Regierungspräsidenten, in Berlin dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

Das Landesgewerbeamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und fordert die Bewerber zum Erscheinen unmitttelbar auf.

Etwaige Meldungen zur Teilnahme an obiger Prüfung wären bis längstens 2. Oktober hierher einzureichen.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Belgard, den 18. September 1920.

Der Landrat.

Betrifft polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit.

Seitens mehrerer Polizeibehörden ist meine Bekanntmachung vom 17. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 —, betreffend polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit nicht erledigt worden. In genannter Verfügung habe ich die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher auch ersucht, mir bis zum 1. Oktober ein Nachtragsverzeichnis zu dem zum 1. Juni einzureichenden Nachweisung obiger Ausländer zugehen zu lassen.

Ich erwarte jetzt Einreichung des rückständigen Verzeichnisses bis längstens 1. Oktober d. Js. Des Nachtragsverzeichnisses bedarf es dann nicht.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Landrat.

Berleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berleberg.

Im Jahre 1919 rund 1 Milliarde 95 Millionen Mark an Viehwerten versichert.

An Entschädigung zahlte die seit 1887 bestehende Gesellschaft allein

in den letzten 20 Jahren
rund 76 Millionen Mark.

Die Gesellschaft gewährt die Viehlebens-, Viehdiebstahls-, Rennpferde-, Zucht-, Weide-, Schlachtvieh-, Gewährsmängel-, Transport-, Ausstellungs-, Kastrations-, Operations-, Zupf- und Begasungsversicherung sowie Rückversicherung.

Gegen geringe Prämienätze Versicherung der Viehbestände nur gegen Maul- und Klauenseuche, soweit aus öffentlichen Mitteln für solche Tiere Entschädigung nicht geleistet wird.

In der Viehlebensversicherung sind

**Verluste durch Maul- und Klauenseuche,
Blutschlag, Kastration und Trächtigkeit
ohne Prämienhöhung mit eingeschlossen.**

In allen Abteilungen nur feste, billige Prämie.

Kein Nachschuß, kein Eintrittsgeld.

Schnellste Schadenregulierung.

Tüchtige Vertreter und Förderer der Gesellschaft überall gesucht.

Nähere Auskunft erteilen:

Die Generaldirektion in Berleberg.

Die Verbandsleitung in Mariensfließ bei Dramle.

Die Generalagenturen in Neustettin (Preussischer Hof).

Freienwalde i. B. (Wasserfurth 7).

Ducherow (Kreis Anklam).

Greifswald (Langestraße 13).

Güter-Zentrale Belgard Berl.

Sachgemäße, grundlegende Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

A. v. Rennkampff.

U. Schubring.

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Bettnässen.

Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38.

Zukunft

Glied, Charakter, Reichtum, Eheleben wird nach Astrologie berechnet. Nur Geburtsdaten angeben. E. Wolf, Hannover, Rambergstr. 8.

Halte jetzt Sprechstunde
10-12, 3-5 Uhr

Dr. Alfons Gerson

Spezialarzt für Frauenkrankheiten
und Chirurgie

Stettin, Paradeplatz 9, I
Tel. 6194 — Privatklinik.

Hautjucken

(Krätze) beseitigt in 2 Tagen
Grebesan I, geruchlos,
1 Tube M. 8, verstärkte Kur
(3 Teile) M. 23,—. Erfolg gar.

Flechten

jed. Art. Hautausschl. Hautunreinigk., Mitesser, Haarausf., Schuppen, alt. Beinl., Krampfadern, best. Mittel Grebesan II M. 7. Apoth. Grebe, Laboratorium Berlin 99, SW. 61.